

# HallCard

## Clever Parken mit System



*hallerleben:* Parken mitten in Schwäbisch Hall

### Information für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungsmerkmal außerordentlich gehbehindert (aG), blind (BI), hilflos (H) bzw. Rollstuhlfahrer, die Ihren Lebensmittelpunkt in Schwäbisch Hall haben, können eine HallCard zum Sondertarif erwerben. Dafür ist die Vorlage des Berechtigungsnachweises sowie des Fahrzeugscheins (Originaldokumente) notwendig. Der Kunde kann eine HallCard mit 20 €-Guthabekonto erwerben, welche zur Nutzung des Sondertarifs berechtigt. Der Sondertarif ist ein Jahr gültig und regelmäßig nach Ablauf dieser Zeit gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises und Fahrzeugscheins neu zu beantragen. Sollte dieser jährliche Nachweis nicht erbracht werden, geht die HallCard vom Sondertarif in den Normaltarif über und wird anschließend mit einem spezifischen Minutenpreis von derzeit 2,0 Cent brutto abgerechnet.

Mit der HallCard hat der Kunde unter anderem den Vorteil der minutengenauen Abrechnung der Parkzeit auf den von den Stadtwerken Schwäbisch Hall bewirtschafteten Parkierungseinrichtungen. Das heißt, es wird nur die Zeit abgerechnet, die auch tatsächlich geparkt wurde.

An Parkscheinautomaten gilt der jeweils ausgewiesene Normaltarif. Alternativ kann der berechtigte Personenkreis eine Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte nach §46 StVO beantragen. Zu dieser Sonderregelung erhalten Sie weitere Informationen bei der Stadtverwaltung.

Beim Sondertarif für Menschen mit Behinderung gelten folgende Preise:

Entgeltpflichtige Zeiten	Parken mit der HallCard (Sondertarif für Menschen mit Behinderung)			
	Produkt (Aufladebetrag in €)	minutengenaue Abrechnung		Tageshöchstsatz (€)
		Einh. (min.)	Preis/ Einh. (ct/min)	
Mo. bis Fr. - Tagtarif (08.00 - 18.00 Uhr)	20,00	1	1,4	5,00
Sa. - Tagtarif (08.00-18.00 Uhr)	20,00	1	1,4	2,00
Kostenfreies Parken mit der HallCard täglich zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig				

Stand: 01.01.2012

Alle Preisangaben sind Brutto-Preise (inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19%) Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen.

#### So funktioniert die HallCard:

Durch Vorhalten der Karte öffnet sich die Schranke. Bei jeder Ein- bzw. Ausfahrt wird Ihnen im Display der Schrankenanlage Ihr aktuelles Guthaben angezeigt. Jeder Parkvorgang wird minutengenau vom Zeitpunkt der Einfahrt bis zum Zeitpunkt der Ausfahrt innerhalb der entgeltpflichtigen Zeiten abgerechnet und vom aktuellen Restguthaben abgezogen. Ein Gang an den Kassenautomaten ist nicht mehr erforderlich. Sie genießen dadurch sämtliche Vorteile der HallCard, so dass Sie künftig Ihr Fahrzeug in allen von den Stadtwerken Schwäbisch Hall betriebenen Parkierungseinrichtungen abstellen können. Zudem parken Sie täglich zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig kostenfrei.

Ein weiterer Vorteil der HallCard: Sie müssen sich nie um das Aufladen Ihrer Karte kümmern. Sobald ein Schwellenwert von 10 € unterschritten wird, wird Ihr Guthabekonto automatisch per Bankeinzug wieder um 20 € aufgeladen.

Über unseren Onlinedienst haben Sie den Stand Ihrer HallCard immer im Blick. Ihr aktuelles Guthaben sowie einen Einzelnutzungsnachweis können Sie jederzeit im Internet auf [www.stadtwerke-hall.de/privatkunden/parken](http://www.stadtwerke-hall.de/privatkunden/parken) abrufen.



Kartenanträge erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwäbisch Hall oder unter [www.stadtwerke-hall.de/privatkunden/parken](http://www.stadtwerke-hall.de/privatkunden/parken). Sie haben Fragen rund um das Thema „Parken in Schwäbisch Hall“? Unser Service-Team ist gerne für Sie da!



Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH  
 Tel.: 0791 / 401 400  
 Fax: 0791 / 401 155  
[HallCard@stadtwerke-hall.de](mailto:HallCard@stadtwerke-hall.de)  
[www.stadtwerke-hall.de](http://www.stadtwerke-hall.de)

# Bestellschein

## Sondertarif für Menschen mit Behinderung

(aG, H, BI, Rollstuhlfahrer)



Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH  
HallCard Service-Team  
An der Limpurgbrücke 1  
74523 Schwäbisch Hall

oder per Fax an: 0791 401 155  
oder per E-Mail an: HallCard@stadtwerke-hall.de

Wird von den Stadtwerken ausgefüllt:

Berechtigungsmerkmal:  aG  BI  H  
 Rollstuhlfahrer

Ausweisnummer: \_\_\_\_\_

Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

Gültig bis: \_\_\_\_\_  unbefristet

Fahrzeugtyp/ - farbe: \_\_\_\_\_

Kfz-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Berechtigungsdokumente liegen im Original vor

Vorgangsnummer/ Kurzzeichen: \_\_\_\_\_

Frau  Herr

\_\_\_\_\_

Vorname Nachname Vertragspartner

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort / Teilort

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Telefon (tagsüber)

\_\_\_\_\_

Mobil

\_\_\_\_\_

Fax

Ich bestelle bei der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH:

### HallCard zum Sondertarif für Menschen mit Behinderung

mit 20 €-Guthabenkonto (1,4 ct/Min.) (regulärer Minutenabrechnungspreis 2,0 ct/Min.)

(Preisstand: 01.01.2012. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen)

Der Sondertarif für Menschen mit Behinderung ist ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Frist neu zu beantragen.

Die *Nutzungsbedingungen €-Guthabenkonto* sowie die *Allgemeinen Einstell- und Nutzungsbedingungen* habe ich zur Kenntnis genommen. Die Bestellung kann innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich widerrufen werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH.

Der Kunde versichert die Richtigkeit aller auf ausdrücklich freiwilliger Basis im Antrag gemachten Angaben. Diese werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Erstellung und Abrechnung des €-Guthabenkontos elektronisch gespeichert und innerhalb des HallCard-Systems zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Dasselbe gilt für die Bewegungen auf dem €-Guthabenkonto. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersonifiziert durchgeführt. Diese Daten werden nur in technisch notwendigem Umfang und ausschließlich zu statistischen Zwecken sowie zur Optimierung der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Es werden keine personenbezogenen Nutzerprofile durch die Stadtwerke erstellt. Mit Nutzung der Medien in Anlagen anderer Betreiber willigt der Kunde zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten ein.

Hiermit ermächtige ich widerruflich die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen per Lastschrift vom oben genannten Konto abzubuchen.

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

## Nutzungsbedingungen €-Guthabenkonto der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2012

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, nachfolgend „Stadtwerke“ genannt, unterhalten ein HallCard-System zur komfortablen Nutzung der von ihr bewirtschafteten Anlagen (insbesondere Parkhäuser und -plätze, Schwimmbäder) sowie Anlagen anderer Betreiber (nachfolgend „andere Betriebe“), die in das HallCard-System eingebunden sind. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten für die Nutzung des €-Guthabenkontos die dem Betrieb der einzelnen Anlagen zugrunde liegenden Bedingungen. Die Stadtwerke führen für den Kunden ein Geldwertkonto auf €-Basis, welches mit einem vom Kunden gewählten €-Betrag per Lastschrift zu Lasten eines inländischen Bankkontos des Kunden aufgeladen wird. Dieses Guthaben kann der Kunde für Leistungen verwenden, für die die Stadtwerke oder die anderen Betriebe in Abstimmung mit den Stadtwerken die Bezahlung über das €-Guthabenkonto zulassen. Zugelassen für die Verrechnung über das €-Guthabenkonto sind Leistungsansprüchen bis zu einem Gegenwert von maximal 200€ im Einzelfall. Für die Nutzung der an das HallCard-System angeschlossenen Anlagen geben die Stadtwerke in Verbindung mit dem €-Guthabenkonto personalisierte Medien (z.B. Chipkarten) aus. Diese Medien verbleiben im Eigentum der Stadtwerke. Das €-Guthabenkonto dient der Verrechnung der Leistungsentgelte. Sämtliche Preise sind in dem jeweils gültigen Preisblatt geregelt.

### Vertragsverhältnis – Zustandekommen, Laufzeit und (Teil-)Kündigung

Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann ein €-Guthabenkonto mit einem darauf zugreifenden Medium beantragen. Der Kunde kann ggfs. weitere fest zugeordnete Medien beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet, wobei jeder Person bzw. jedem Gegenstand nur genau ein Medium zugeordnet werden kann. Mit Annahme des Antrages, insbesondere durch Eröffnung eines €-Guthabenkontos und Mitteilung der Kontonummer sowie Übergabe eines Mediums, kommt der Vertrag zustande. Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die Weitergabe von Medien an Dritte begründet keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Dritten als Besitzer des Mediums. Für Verpflichtungen, die der Dritte durch den Einsatz von Medien gegenüber den Stadtwerken oder anderen Betrieben einget, haftet der Kunde.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit formlos schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Zugang bei den Stadtwerken wirksam. Der Widerruf der Einzugsermächtigung kommt einer Kündigung gleich. Kündigungen bzw. Teilkündigungen einzelner Leistungen oder Medien durch die Stadtwerke erfolgen mit zwei Monaten Kündigungsfrist zum Monatsende. Das Recht auf außerordentliche Kündigung, insbesondere bei Nichtzahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt. Bei Vertragsbeendigung wird das dann aktuelle Restguthaben an die berechnete Person erstattet. Zu diesem Zeitpunkt sind alle ausgegebenen Medien unaufgefordert zurückzugeben. Einwegmedien sind entsprechend zu vernichten und umweltgerecht zu entsorgen.

### Preise

Die Preise für Leistungen der Stadtwerke sind im zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme gültigen Preisblatt der Stadtwerke geregelt. Für die Bereitstellung und Nutzung der HallCard sowie für die Bereitstellung einer neuen Karte nach Verlust sind die Stadtwerke berechtigt, Gebühren entsprechend dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Das Preisblatt kann in den Geschäftsräumen der Stadtwerke sowie auf deren Homepage im Internet eingesehen werden und wird auf Wunsch zugesandt.

### Pflichten des Kunden

Der Kunde hat für hinreichende Deckung seines Bankkontos zur Einlösung der im Zusammenhang mit der Nutzung des €-Guthabenkontos generierten Lastschriften zu sorgen. Die Bearbeitung einer Rücklastschrift, insbesondere wegen Widerrufs oder Nichteinlösbarkeit mangels Kontodeckung, vermindert den Saldo des €-Guthabenkontos um jeweils die im Preisblatt geregelte Pauschale. Im Wiederholungsfall sind die Stadtwerke berechtigt, Teilleistungen aus diesem Vertragsverhältnis oder das komplette Vertragsverhältnis zu kündigen.

Ferner hat der Kunde die Stadtwerke unter Angabe der Kontonummer seines €-Guthabenkontos in folgenden Fällen zu informieren:

- unverzüglich bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Defekt eines Mediums
- Die Stadtwerke sperren abhandlungsgemachte Medien unverzüglich, bis der Kunde den Auftrag zur Ausstellung eines Ersatzmediums erteilt. Bis zu einer Mediensperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Missbrauch-Risiko.
- innerhalb von 14 Tagen bei Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung.

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten behalten sich die Stadtwerke vor, bis zur Klärung des Sachverhaltes das €-Guthabenkonto zu blockieren bzw. einzelne Medien zu deaktivieren.

### Pflichten der Stadtwerke

Die Stadtwerke informieren den Kunden monatlich über Bewegungen auf seinem €-Guthabenkonto durch Bereitstellung einer Abrechnung in elektronischer Form. Der Kunde kann bei den Stadtwerken gegen Auslagensatz die postalische Zustellung der Rechnungen beauftragen.

### Abrechnung und Leistungen

Alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden bargeldlos mittels Lastschriftverfahren abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt zu dem jeweils gültigen Tarif gem. Preisverzeichnis.

### Automatisches Aufladen des €-Guthabenkontos

Durch Inanspruchnahme von Leistungen wird das Guthaben auf dem €-Guthabenkonto um die Höhe des jeweils fälligen Entgeltes reduziert. Fällt das Guthaben unter den im Preisblatt geregelten Schwellenwert, wird automatisch der ursprünglich vom Kunden gewählte Betrag nachgeladen. Die Guthabenenwicklung geht aus der Rechnung hervor, die dem Kunden monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Gegen Auslagensatz erhält der Kunde seine Rechnungen per Post. Solange der Kunde keine E-Mail-Adresse für seinen Online-Zugang im HallCard-System hinterlegt, erteilt er den Stadtwerken den Auftrag zum postalischen Rechnungsversand, der für den Kunden mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. In diesem Fall verzichtet der Kunde auf die Möglichkeit zur zusätzlichen Einsicht seiner noch nicht abgerechneten Vorgänge sowie des aktuellen Guthabenstandes. Ferner willigt der Kunde ein, dass Nachladungen seines Guthabenkontos durch Lastschriftverfahren z.L. seines Bankkontos bis zu 5 Wochen vor der Zustellung des Beleges vorgenommen werden können und verzichtet somit auf sein Recht zur Lastschriftrückgabe wegen Widerspruchs

### Haftungsbeschränkung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### Änderungen der Kartenbedingungen

Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen €-Guthabenkonto zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen informiert. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang beim Kunden ausschlaggebend. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis schriftlich gegenüber den Stadtwerken kostenlos kündigen.

Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit der auf den Änderungsstichtag folgenden Buchung wirksam. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden mit Mitteilung über die Änderungen jeweils hinweisen. Widerspricht der Kunde den Änderungen während dieser Frist, so werden diese nicht wirksam. Die Stadtwerke sind in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis ordentlich unter Wahrung der Frist von zwei Monaten zu kündigen.

### Nichtausführen von Zahlungsaufträgen

Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, den Kunden bei einer Nichtausführung der Zahlung zu unterrichten, soweit die Nichtausführung des Zahlungsauftrags bereits aus dem Zusammenhang hervorgeht.

### Datenschutz

Der Kunde versichert die Richtigkeit aller auf ausdrücklicher freiwilliger Basis im Antrag gemachten Angaben. Diese werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Erstellung und Abrechnung des €-Guthabenkontos elektronisch gespeichert und innerhalb des HallCard-Systems zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Dasselbe gilt für die Bewegungen auf dem €-Guthabenkonto. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersönlich durchgeführt. Diese Daten werden nur in technisch notwendigem Umfang und ausschließlich zu statistischen Zwecken sowie zur Optimierung der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Es werden keine personenbezogenen Nutzerprofile durch die Stadtwerke erstellt. Mit Nutzung der Medien in Anlagen anderer Betreiber willigt der Kunde zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten ein.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Elektronischen Ticketing Verfahren der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.04.2011

### 1. Vertragsgrundlagen

#### 1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Elektronische Ticketing Verfahren (E-Ticketing) der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des RegioTarifs der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in der jeweils aktuellen und genehmigten Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (Kundenvertragspartner und Produktverantwortlicher) und dem Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das Kundenmedium (KolibriCard) an Dritte zur Nutzung weitergibt. Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH kann Dritte beauftragen, die Geschäftsabwicklung in seinem Namen durchzuführen.

#### 1.2. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge ist der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen.

### 2. Teilnahme / Vertragsverhältnis

#### 2.1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH festgelegten Form. Durch die Ausgabe der freigeschalteten und personalisierten KolibriCard und die Einrichtung eines Kundenkontos nimmt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH den Vertrag stillschweigend an.

Die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist an die Erteilung einer Einzugsermächtigung für ein Girokonto einer Sparkasse oder einer Bank innerhalb Deutschlands mit einem im Bestellformular festgelegten Abbuchungsbetrag gebunden. Der Mindestabbuchungsbetrag für eine Karte beträgt 15,00 Euro. Bei zwei und mehr Karten werden mindestens 30,00 Euro fällig. Weiterhin wird bei Neubestellung für jede KolibriCard eine einmalige Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung fällig.

Teilnahmeberechtigt ist jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere KolibriCards unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und Bezahlung er haftet. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

#### 2.2 Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und dem Kunden. Die KolibriCard wird anhand der Kartennummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Gibt der Kunde die KolibriCard an andere Personen weiter, so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und dem Folgenutzer.

#### 2.3 Vertragsdauer

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Der Widerruf der Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich. Mit der Kündigung ist die Sperrung der KolibriCard verbunden. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Geschäftsbedingungen weiter.

### 3. Verfahren

#### 3.1 An- und Abmeldeverfahren (Check-In/Check-Out)

Im Rahmen des E-Ticketing Verfahrens wird auf Basis von An- und Abmeldezeiten der jeweils korrekte Preis einer Einzelfahrt ermittelt. Hierfür ist das lückenlose An- und Abmelden des Fahrgastes an den in den Bussen bzw. an den Bahnhöfen befindlichen Terminals notwendig. Bei jedem Umsteigevorgang ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich.

Fehlen Abmeldezeiten werden die Daten vom E-Ticketing Hintergrundsystem nach Möglichkeit rekonstruiert. Bei nicht rekonstruierbaren Abmeldezeiten wird das Hintergrundsystem automatisch den Fahrpreis von der Anmeldung bis zum Fahrende der Linie (Bus) bzw. die maximale Preisstufe des rabattierten Einzelfahrtausweises (Bahn) ansetzen. Bei versäumtem Abmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines Erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

#### 3.2 Abrechnung und Zahlungsverkehr

Alle Forderungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgerechnet.

Das Kundenkonto verfügt über ein Guthaben, das erstmals mit Vertragsbeginn über Lastschriftverfahren vom im Bestellschein angegebenen Konto in der gewünschten Höhe abgebucht wird. Das Hintergrundsystem ermittelt zur Abrechnung den Gesamtpreis der getätigten Fahrten auf der Basis von rabattierten Einzelfahrausweisen. Dieser Betrag wird mit dem vorhandenen Guthaben auf dem Kundenkonto verrechnet. Fällt das Guthaben je Karte unter 5,00 Euro wird automatisch der ursprüngliche Abbuchungsbetrag wieder auf das Kundenkonto gebucht.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzustellen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Teilnehmer trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt und die KolibriCard gesperrt werden. In diesem Fall ist die KolibriCard der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurück zu geben.

Kosten, die der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro erhoben. Das schließt eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

#### 3.3 Kontoauszug

Für jedes Kundenkonto wird monatlich ein Kontoauszug erstellt und dem Teilnehmer per E-Mail zugesendet. Auf Wunsch wird, gegen Erstattung der anfallenden Kosten, der Kontoauszug auch auf dem Postwege übermittelt. Die Höhe der Gebühr ist in der geltenden Gebührenordnung geregelt. Der Kontoauszug enthält eine summarische Aufstellung der in Anspruch genommenen Leistungen. Auf eigenen Wunsch erhält der Teilnehmer einen Einzelnachweis der in Anspruch genommenen Leistungen.

#### 3.4 Einspruchsfrist

Reklamationen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kontoauszüge zu machen. Danach gilt der ausgewiesene Kontostand als akzeptiert.

### 4. Sonstiges

#### 4.1 Identifikationsmittel

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH stellt dem Kunden mit Lieferung der KolibriCard Login und Passwort für den Internetzugang zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.

#### 4.2 Datenschutz

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des E-Ticketing Verfahrens dienen. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten (CICO-Vorgänge) der KolibriCard. Datenauswertungen für Marketingzwecke und zur Verbesserung des Leistungsangebotes werden anonymisiert durchgeführt. Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten und die Nutzungsdaten des Kunden zur Kundenbetreuung zu nutzen.

#### 4.3 Sichere Verwahrung der KolibriCard

Der Kunde hat die KolibriCard sorgfältig aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Jede Person, die in den Besitz der KolibriCard gelangt, hat die Möglichkeit, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die KolibriCard zu Bezahlzwecken zu verwenden, solange sie noch nicht gesperrt ist.

#### 4.4 Verlust und Ersatz

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der KolibriCard müssen umgehend der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH gemeldet werden. Bis zur Meldung des Verlusts der KolibriCard haftet der Karteninhaber für die bis dahin getätigten Fahrten. Nach Meldung des Verlusts wird die KolibriCard gesperrt und die Ausstellung einer neuen Karte ermöglicht. Bei Ersatzausstellung der KolibriCard wird eine Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung fällig.

#### 4.5 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der KolibriCard

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der KolibriCard oder der Terminals hat der Kunde zum Fahrtritt einen rabattierten Einzelfahrausweis zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen.

#### 4.6 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Kunde hat der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem Unternehmen hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

### 5. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

# Allgemeine Einstell- und Nutzungsbedingungen für die von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH bewirtschafteten Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Parkierungseinrichtungen) Stand: 01.09.2008



## I. Mietvertrag

Der Vermieter, die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, stellt dem Kunden, nachfolgend ‚Mieter‘ genannt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in die Parkierungseinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz, sowie die Gewährung von Versicherungsschutz, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkierungseinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil.

## II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Kurzzeitparker-Karten sind unmittelbar vor Verlassen der Parkierungseinrichtung an einem Kassenautomaten innerhalb der Parkierungseinrichtung zu entwerten. Der Kassenautomat stellt auf Kundenwunsch eine Quittung aus. Reklamationen hinsichtlich Quittungsdruck und Wechselgeldrückgabe sind unverzüglich unter Angabe der Parkkartennummer vom Kassenautomaten über Notruf zu melden. Nach Ausfahrt aus der Parkierungseinrichtung ausgelöste Reklamationen können nicht bearbeitet werden.
3. Kunden mit HallCard und Dauerparker-Karten nutzen diese nur zur Ein- und Ausfahrt. Entwertungen am Kassenautomaten sind nicht notwendig.
4. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkierungseinrichtung unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkierungseinrichtung über eine Ausfahrt durch ordnungsgemäßen Check-Out zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkierungseinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
5. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
6. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen worden ist.
7. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich, unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann oder der Wert des Fahrzeuges die fällige Forderung offensichtlich nicht übersteigt.
8. Bei Verlust oder Beschädigung der Parkkarte bzw. eines Ersatzmediums wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte der jeweils gültige Preis für eine Ersatzkarte fällig. Weist der Vermieter eine längere Einstelldauer als einen Tag nach, steht ihm darüber hinaus das angefallene Parkentgelt nach Preisliste zu. Eine Rückerstattung des Entgeltes für die Ausstellung einer Ersatzkarte beim Wiederfinden der ursprünglichen Parkkarte ist ausgeschlossen.
9. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

## III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer oder höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, wie Hochwasser, Überflutungen, Schneelawinen von Hausdächern oder Erdbeben) sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, sowie entgangenen Gewinn, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungseinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder ein sonstiges Telefon mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkierungseinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkierungseinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

# Allgemeine Einstell- und Nutzungsbedingungen für die von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH bewirtschafteten Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Parkierungseinrichtungen) Stand: 01.09.2008



## IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

1. Die Benutzung der Parkierungseinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter bzw. der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungseinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkierungseinrichtung hinausgeht. Dazu zählen auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkierungseinrichtung und die nicht genehmigte Verteilung von Werbematerial.

2. Angerichtete Schäden sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

## V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss Schrittempo gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Der Vermieter ist berechtigt, im Falle einer dringenden Gefahr das Kfz aus dem Parkhaus zu entfernen.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Bei geahndeten Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen werden dem Verursacher Kosten entsprechend dem aktuellen Preisverzeichnis zzgl. eventueller Fremdkosten (z.B. Halterfeststellung, Abschleppkosten) in Rechnung gestellt.

In der Parkierungseinrichtung ist verboten:

1. die Nutzung der Anlage zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung;
2. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung; eine Ausnahme gilt für motorisierte Zweiräder bei entsprechender Beschilderung;
3. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültiger Parkkarte;
4. der Aufenthalt im und das Begehen des Schrankenbereichs, es sei denn auf für Fußgänger ausgewiesenen Wegen;
5. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
6. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug;
7. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
8. das Betanken des Fahrzeugs;
9. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von feuergefährlichen und Grundwasser gefährdenden Betriebsstoffen und Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
10. der Aufenthalt in der Parkierungseinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
11. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen den Betrieb der Parkierungseinrichtung gefährdenden Schäden;
12. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
13. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. im Fahrbahnbereich, über mehrere Stellflächen, vor Notausgängen, auf Behindertenstellflächen, auf als reserviert oder für bestimmte Personengruppen (Schwerbehinderte, Frauen, Eltern-Kind) gekennzeichneten Stellflächen oder auf schraffierten Flächen;
14. das Befahren von und/oder Abstellen mit Flüssiggas (Autogas/GPL/LPG) betriebener Fahrzeuge in Tiefgaragen und Parkhäusern.

## VII. Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Vermieter derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen davon unberührt. Der Vermieter und der Mieter werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in den Bedingungen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist Schwäbisch Hall.